

Finanzordnung

des

Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.



In der von der Vereinsausschuss am 06.09.2022 beschlossenen Fassung.

Finanzordnung des Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
§2 Eingehen von Verbindlichkeiten	3
§3 Erstattung von Auslagen, Aufwandsentschädigung und Ehrenamtszuschale	3
§4 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass	4
§5 Sprachgebrauch	4
§6 In-Kraft-Treten	4

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

§2 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. einzelne Vorsitzende bis zu einer Summe von 1.000 Euro,
 - b. dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - c. dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
 - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 50.000 Euro.
 - e. der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen,
- (2) Abweichend von Abs. 1 können auch Rechtsverbindlichkeiten über den jeweiligen Höchstsummen abgeschlossen werden, wenn ein Teil der Summe durch Fördergelder wieder zurückerlangt wird (z.B. 10.000€ Kosten bei 55% Förderung = Beschluss durch Vorstand ausreichend).
- (3) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- (4) Investitionen sind mit den gemäß Absatz 1 zuständigen Verantwortlichen abzustimmen. Eine Freigabe der entsprechenden Rechnung(en) zur Zahlung ist dann anschließend auch durch den betreffenden Abteilungsleiter / Vorsitzenden möglich.
- (5) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§3 Erstattung von Auslagen, Aufwandsentschädigung und Ehrenamts pauschale

- (1) Übungsleitern und Inhabern eines Ehrenamtes können die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen - insbesondere Porto-, Material- und Fahrtkosten - ersetzt werden. Mit einem privaten Fahrzeug für den Verein angefallene Fahrtkosten (z.B. Fahrten zu Auswärtsspielen) können auch pauschal pro gefahrenem Kilometer entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Regelungen erstattet werden.
- (2) Nach Beschluss durch die Vorstandschaft wird am Ende eines jeden Jahres sowohl Übungsleitern mit, als auch ohne Lizenz eine Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG gewährt.
 - a. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Stundensätze wird vom Vorstand festgelegt.
 - b. Um die administrativen Aufwände zu minimieren, haben die jährlichen Aufwandsentschädigungen grundsätzlich auf Basis einheitlicher, pauschalierter Aufwandsabschätzungen (Berechnung mittels Liste in Anhang I zu dieser Finanzordnung) zu erfolgen. Es steht jedem Übungsleiter frei, stattdessen seine tatsächlich angefallenen Aufwände nachzuweisen.
 - c. Sollte der Übungsleiter auf die Auszahlung verzichten, wird der Verein für die Spende/Zuwendung eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und dem Zuwendenden für steuerliche Zwecke zur Verfügung stellen.

- (3) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist es dem Vorstand gestattet, bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein durch eine angemessene Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG zu vergüten. Der Vorstand wird ermächtigt, auch die Tätigkeiten der einzelnen Vorsitzenden mit einer angemessenen Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG zu vergüten. Es gelten ansonsten dieselben Regelungen wie für Übungsleiter (Abs. 2).
- (4) Die Auszahlung eines Betrages (Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale), der über der in §3 EStG genannten Höhe liegt, ist ausgeschlossen.

§4 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§5 Sprachgebrauch

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Wenn im Text dieser Finanzordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 06.09.2022 ab dem Geschäftsjahr 2022 in Kraft.

Anlage I

Berechnung der Pauschalbeträge bei Übungsleitern und Ehrenamtlichen

1. Stundensätze (Festgelegt durch Vorstandsbeschluss)

- a) Ehrenamtliche/Übungsleiter mit entsprechenden Lizenzen bzw. fachlicher Ausbildung erhalten die Entschädigung für ihre aufgewendeten Stunden mit einem Stundensatz von 20€.
- b) Ehrenamtliche/Übungsleiter mit entsprechenden Vorkenntnissen/Fachkenntnissen, jedoch ohne entsprechende fachliche Ausbildung bzw. Lizenz erhalten die Entschädigung für ihre aufgewendeten Stunden mit einem Stundensatz von 16€.
- c) Ehrenamtliche/Übungsleiter ohne entsprechende Vorkenntnisse/Fachkenntnisse erhalten die Entschädigung für ihre aufgewendeten Stunden mit einem Stundensatz von 12€.

Die Eingruppierung einzelner Personen in die Gruppen a, b und c erfolgt durch den Vorstand.

Hinweis: Die o.g. Stundensätze sind der Liste der beim Bau von Vereinssportanlagen geltenden Förderobergrenzen des BLSV (Stand: 28.09.2021) angeglichen.

2. Pauschalen je nach Tätigkeit

Für die verschiedenen Funktionen im Verein wird folgender durchschnittlicher jährlicher Stundenaufwand angenommen:

Position	Jährlicher Stundenaufwand
Vorstand	100
Abteilungsleiter	70
Erweiterter Vorstand	60
Trainer (1 Training/Woche)	
ohne Wettkampf	40
mit Wettkampf	60
Trainer (2 Trainings/Woche)	
ohne Wettkampf	80
mit Wettkampf	100
Trainer (3 Trainings/Woche)	
ohne Wettkampf	120
mit Wettkampf	140
Trainer (4 Trainings/Woche)	
ohne Wettkampf	160
mit Wettkampf	180
Trainer (sporadisch/Aushilfe)	15
Mannschaftsverantwortlicher/Betreuer	50
Liegenschaften/Instandhaltung	50
Vereinsverwaltung	50
Kassenprüfer	5